

Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung von Dolmetscher*innen sowie zur Ermächtigung von Übersetzer*innen in Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Beeidigung und/ oder Ermächtigung	2
II.	Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer.....	3
III.	Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und für die Ermächtigung	3
1.	Antragsverfahren.....	3
2.	Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 23 Abs. 5 - 7 NJG	5
3.	Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 23 Abs. 2 - 4 NJG	7
a.	Sprachkompetenz	7
b.	Sprachmittlerische Kenntnisse und Fähigkeiten.....	8
c.	Kenntnisse der juristischen Fachsprache.....	8
4.	Form der Unterlagen	10
IV.	Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten	10
1.	Allgemeines.....	10
2.	Tätigkeit der ermächtigten Übersetzer, Bestätigungsvermerk, Unterschriftenprobe, Erteilung von Beglaubigungen und Apostillen	11
V.	Widerruf und Rücknahme, Ordnungswidrigkeit.....	12
VI.	Überleitungsvorschriften	13
VII.	Kosten.....	13

Allgemeine Beeidigung und/ oder Ermächtigung

Die Tätigkeit der Dolmetscher¹ umfasst die mündliche und schriftliche Sprachübertragung, die der Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung. "Sprache" in diesem Sinne ist auch eine Gebärdensprache.

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) einen Eid zu leisten, dass er das Wort treu und gewissenhaft übertragen werde. Anstelle eines für jede gerichtliche Verhandlung gesondert zu leistenden Eides besteht die Möglichkeit, zur Verfahrensvereinfachung einen **allgemeinen Eid** zu leisten und sich nachfolgend hierauf zu berufen.

Für in fremder Sprache abgefasste Urkunden kann das Gericht die Vorlage von Übersetzungen anordnen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein **ermächtigter Übersetzer** bescheinigt hat. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft. Die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen, erstreckt sich auf eigene und fremde Übersetzungen.

Die **allgemeine Beeidigung von Dolmetschern** und die **Ermächtigung von Übersetzern** zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke für das Gebiet des Landes Niedersachsen erfolgt nach Maßgabe der §§ 22 - 31 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG).

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird künftig nur die männliche Form verwendet.

II. Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer

Nach § 28 NJG führt das Landgericht Hannover für den Bereich des Landes Niedersachsen ein Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern. Das Verzeichnis ist für die niedersächsischen Gerichte und Behörden sowie für die Notare mit Amtssitz in Niedersachsen einsehbar.

Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

Mit der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis ohne besonderen Antrag. Eine Eintragung in das Verzeichnis ohne diese Voraussetzungen ist nicht möglich; ebenso ist eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung ohne zeitgleiche Eintragung in das Verzeichnis nicht möglich.

In das Verzeichnis werden Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufgenommen. Gleiches gilt für eine eventuell abgeschlossene Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Das Verzeichnis wird durch das Landgericht Hannover im Internet veröffentlicht und in automatisierte Abrufverfahren eingestellt. Hiervon ausgenommen sind die Angaben zu einer etwaigen Vergütungsvereinbarung, deren Bestehen oder Nichtbestehen in keinem Fall veröffentlicht bzw. eingestellt wird. Im Übrigen werden nur diejenigen Daten bekannt gemacht, zu deren Veröffentlichung bzw. zu deren Einstellung der Dolmetscher bzw. der Übersetzer jeweils seine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Das Verzeichnis wird im Internet unter der Adresse www.justiz-dolmetscher.de veröffentlicht.

In das Verzeichnis werden keine zu Werbezwecken dienenden Hinweise (wie z.B. „24-Stunden erreichbar“) für die Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen. Zudem werden nur solche Berufsbezeichnungen und Zusatzqualifikationen aufgenommen die durch Unterlagen nachgewiesen sind.

III. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und für die Ermächtigung

1. Antragsverfahren

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung erfolgt gem. § 23 NJG auf **schriftlichen Antrag**.

Voraussetzungen sind die **persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung**. Nachweise darüber sind dem Antrag beizufügen.

Außerdem muss der Antragsteller seine Bereitschaft erklären und in der Lage sein, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und **kurzfristig** zu erledigen.

Der Antrag ist zu richten an das

Landgericht Hannover
- Der Präsident -
Volgersweg 65
30175 Hannover.

Für den Antrag ist **ausschließlich** der auf der Internetseite des Landgerichts Hannover unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de in der Rubrik "Informationen und Download / Informationen für Dolmetscher und Übersetzer". bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Dieser ist zusammen mit den nachgenannten Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einzureichen.

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung befreien nicht von etwaigen ausländerrechtlichen Beschränkungen, denen der Antragsteller bei der Ausübung einer Berufstätigkeit ggf. unterliegt. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 23 Abs. 5 - 7 NJG

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein polizeiliches Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss (Belegart «O») . Das Zeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen, wobei als Empfänger das Landgericht Hannover und als Verwendungszweck "Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und/ oder Ermächtigung als Übersetzer" anzugeben ist;
- eine ausdrückliche und persönlich unterzeichnete Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen geführt wird. Ein Muster findet sich am Ende des Antragsformulars.
- eine ausdrückliche Versicherung, dass der Antragsteller nicht vorbestraft ist und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist; anderenfalls sind das Straf- oder Ermittlungsverfahren zu benennen (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- eine ausdrückliche Erklärung der Bereitschaft, bei Bedarf auch kurzfristige Aufträge zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen (im Antragsformular enthalten und anzukreuzen). Sofern der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung nicht in Niedersachsen liegt, sind darüber hinaus detaillierte Angaben zu einer kurzfristigen Erreichbarkeit erforderlich (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- Abdruck der Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 b Zivilprozessordnung Die Einsichtnahme erfolgt mittels Online-Registrierung über www.vollstreckungsportal.de.
Auf der Internetseite des Amtsgerichts Goslar finden Sie Sie in der Rubrik „Zentrales Vollstreckungsgericht / Infos zur Selbstauskunft“ eine ausführliche Anleitung http://www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34551&article_id=123074&psmand=115.
Bei Antragstellern mit dem Wohnsitz in Niedersachsen ist als Zentrales Vollstreckungsgericht das Amtsgericht Goslar zu wählen.
- eine Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts, dass kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Eine Bescheinigung der Ausländerbehörde, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt ist (ggf. im Aufenthaltstitel enthalten), sofern der Antragsteller nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Staatsangehörigkeit der EU-Mitgliedsstaaten besitzt.

Folgende dieser Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der allgemeinen Beeidigung und/ oder Ermächtigung nicht älter als **6 Monate** sein:

- Führungszeugnis

- Abdruck der Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts

Verzögert sich das Verfahren, weil noch fehlende Unterlagen nachzureichen sind, müssen diese Nachweise neu erbracht werden.

Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller seine Pflichten als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

Die **persönliche Zuverlässigkeit besitzt** insbesondere **nicht**, wer

- nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- sich in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird bei Personen vermutet, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die in das von dem zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882 b Zivilprozessordnung) eingetragen sind.

3. Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 23 Abs. 2 - 4 NJG

Sofern der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt ist, genügt zum Nachweis der fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung oder über die Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

Die fachliche Eignung erfordert

- Sprachkenntnisse, mit denen der Antragsteller praktisch alles, was er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache,
und
- sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

a. Sprachkompetenz

Regelvoraussetzung ist die höchste Stufe der Sprachkompetenz - **C 2** - des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. In Kapitel 3, Abschnitt 3.3., Tabelle 2 des GER findet sich ein "Raster zur Selbstbeurteilung des europäischen Referenzrahmens", das Hilfe bei der Selbsteinschätzung bietet. Dieses sowie andere umfassende Informationen zum europäischen Referenzrahmen stehen im Internet unter der Adresse

<http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>

zum Abruf bereit.

Die erforderliche, **auf sehr hohem Niveau liegende Sprachkompetenz** ist sowohl für die deutsche, als auch für die Fremdsprache durch Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt auch für die jeweilige Muttersprache.

Der Nachweis ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium, oder eine IHK-, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung zu erbringen, zum Beispiel mit einem

- Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer einer Dolmetscher- oder Übersetzer-Prüfung,
- Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder
- Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule.

Zum Nachweis, dass eine abgelegte Prüfung den genannten Anforderungen entspricht, sollte sich das erreichte Sprachniveau aus dem Prüfungszeugnis oder einem von der prüfenden Stelle ausgestellten Begleitdokument ergeben.

Besonderheit zum Nachweis der deutschen Sprachkompetenz:

Sofern der Antragsteller in Deutschland aufgewachsen sowie mehrere Jahre zur Schule gegangen ist und die allgemeine Hochschulreife erworben hat, kann von dem Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 2 durch ein gesondertes Zertifikat verzichtet werden. In diesen Fällen ist das Abiturzeugnis ausreichend.

b. Sprachmittlerische Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von **sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten** ermöglichen.

Sofern sich die sprachmittlerischen Fähigkeiten nicht unmittelbar aus einem der vorgenannten Prüfungszeugnisse ergeben, ist die sprachmittlerische Kompetenz anhand ergänzender Bescheinigungen durch mindestens drei verschiedene Stellen (Behörden, z.B. Gericht, Gemeinde, Polizei, Notar...) über Ihre Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer zu belegen.

Aus den Bescheinigungen sollten sich folgende Angaben ergeben: Sprache, Art und Umfang der Tätigkeit, gegebenenfalls Rechtsgebiet und Zufriedenheit.

Nicht als Nachweis geeignet sind Abrechnungen, Ladungen, Mitteilungen über die Eintragung in Dolmetscherverzeichnissen und gefertigte Übersetzungen oder sonstige Unterlagen aus denen sich nicht ergibt, dass tatsächlich eine zufriedenstellende Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer ausgeführt wurde.

c. Kenntnisse der juristischen Fachsprache

Ferner sind **fundierte Kenntnisse der deutschen Rechtssprache insbesondere** auf den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts nachzuweisen. Der Antragsteller muss in der Lage sein, rechtliche Begriffe aus den verschiedenen Bereichen gerichtlicher Verfahren richtig zu verstehen und zutreffend zu übertragen.

Der Nachweis kann durch Vorlage qualifizierter Zeugnisse oder Bescheinigungen aus der Berufsausbildung oder langjährigen Berufsausübung oder über den erfolgreichen Abschluss eines gesonderten Kurses erbracht werden. Die Lehrveranstaltung **muss** mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. **Nicht** ausreichend ist die bloße **Teilnahme** an Vorlesungen, Seminaren, Übungen und (Intensiv-)Kursen ohne qualifizierte Abschlussprüfung. Aus dem Zeugnis oder der Bescheinigung müssen sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes **und** der

abgelegten Prüfung explizit ergeben. Hier sind folgende Anbieter entsprechend anerkannter Kurse bekannt:

- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Landesverband Nord e.V., Weender Landstraße 77 - 79, 37075 Göttingen, www.nord.bdue.de
- Senator h.c. Univ.-Lektor Reinold Skrabal, Lehrbeauftragter HfWU, Prüfungs-beauftragter der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Nürtingen-Geislingen, Fakultät III, Pistoriusstr. 18, 73033 Göppingen, Tel. (07161) 69241, Fax: (07161) 78 406, reinold.skrabal@t-online.de
- Dr. Isabelle E. Thormann und und RAin Jana Hausbrandt, Freyastr. 2a, 38106 Braunschweig, Tel. 0531-77011, www.rechtssprache.biz, E-Mail: postmaster@rechtssprache.biz
- Rechtsanwalt Dr. Tammo Seemann, Stettiner Straße 36, 26125 Oldenburg, Tel. 0173 - 9903 830, Fax 0441-3618 6408, seemann@kanzlei-seemann.de, www.dolmetscher-rechtssprache.de
- Rechtsanwalt Ahmet Yildirim, Osterwalderstr. 24, 30827 Garbsen, Tel: 0511 502 8330; Fax: 0511 505 9848, info@rechtssprache-dolmetscher.de, www.rechtssprache-dolmetscher.de
- [Bundesverband der Türkisch-Deutsch Dolmetscher und Übersetzer e.V. \(TDÜ\), Ernst-Bähre-Str. 20, 30453 Hannover, kontakt@tdue-ev.de, www.tdue-ev.de](http://www.tdue-ev.de)

Soweit die Kenntnisse der deutschen Rechtssprache im Verlauf eines (Fach-)Hochschulstudiums erworben wurden und dies im Abschlusszeugnis ohne nähere Erläuterung dokumentiert wird, ist die Vorlage der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Studien- und Prüfungsordnung, aus der sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes **und** der abgelegten rechtssprachlichen Prüfung ergeben, **zwingend** erforderlich.

Für Antragsteller, die die erste juristische Staatsprüfung oder die Zwischenprüfung vor der ersten juristischen Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben oder die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtspfleger gemäß § 2 Rechtspflegergesetz erfüllen, genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung des Prüfungszeugnisses.

4. Form der Unterlagen

Alle Unterlagen sind im **Original oder als durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen** vorzulegen.

Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, sind Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer (nicht der Antragsteller selbst) bescheinigt hat.

Ausländische Urkunden, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen, sind zum Nachweis ihrer Echtheit mit einer Apostille bzw. Legalisation zu versehen. Nähere Hinweise finden sich im Internet unter

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html

IV. Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers und der dazu vorgelegten Unterlagen entscheidet der Präsident des Landgerichts Hannover über die Anträge. Die allgemeine Beeidigung, über die eine besondere Bescheinigung erteilt wird, bzw. die Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung erfolgt gleichfalls durch den Präsidenten des Landgerichts Hannover.

Die Beeidigung und/ oder Ermächtigung geht jeweils mit einer ausdrücklichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen einher unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Nach Aushändigung der entsprechenden Bescheinigung darf

1. die Dolmetscherin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“,
2. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“,
3. die Übersetzerin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache“ und
4. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

führen.

Sofern ein Stempel angefertigt wird, muss diese Bezeichnung **vollständig und unverändert** wiedergeben werden. Die Form sollte möglichst rund sein. Größe und Schriftart können frei gewählt werden. Ein Muster erhalten Sie nach Ihrem Beeidigungs- und/ oder Ermächtigungstermin.

Der Dolmetscher und/ oder der Übersetzer ist verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
- Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihm bei der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen, sowie Mitarbeiter und sonstige Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten,
- Aufträge der Gerichte, Behörden und Notare innerhalb des Landes Niedersachsen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
- dem Landgericht Hannover unverzüglich jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem 15. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) oder wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder einen Eintrag in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b Zivilprozessordnung mitzuteilen.

2. Tätigkeit der ermächtigten Übersetzer, Bestätigungsvermerk, Unterschriftenprobe, Erteilung von Beglaubigungen und Apostillen

Die Ermächtigung des Übersetzers umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Der Übersetzer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und Unbefugten von ihrem Inhalt keine Kenntnis zu geben. Nach Erledigung des Auftrags sind die Unterlagen zurückzugeben.

Der ermächtigte Übersetzer ist verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover seine persönliche Unterschrift zu hinterlegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch den Übersetzer zu bestätigen.

Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift"

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Der Bestätigungsvermerk ist unverändert und in der deutschen Sprache zu verfassen. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

Sollte für die Verwendung von Urkunden im Ausland die Beglaubigung einer Übersetzung eines ermächtigten Übersetzers mittels einer Apostille oder zum Zwecke der Legalisation erforderlich sein, beachten Sie bitte folgende Hinweise zur Zuständigkeit:

Für Übersetzungen von Urkunden der Justizbediensteten (einschl.) Fachgerichtsbarkeit und Notare des Landes Niedersachsen ist das hiesige Landgericht zuständig, sofern diese von einem beim Landgericht Hannover ermächtigten Übersetzer erstellt wurden.

Für die Beglaubigung von Übersetzungen anderer Urkunden des Landes sind die Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück zuständig.

Eine Apostille oder Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation kann nur erteilt werden, wenn die Unterschrift des ermächtigten Übersetzers mit der beim Landgericht Hannover hinterlegten Unterschriftenprobe übereinstimmt.

V. Widerruf und Rücknahme, Ordnungswidrigkeit

Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, ist durch das Landgericht Hannover zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 23 NJG nicht mehr erfüllt sind oder wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt wurden.

Widerruf und Rücknahme führen auch zur Löschung der Eintragung in dem in Abschnitt II. dieser Hinweise genannten Verzeichnis.

Nicht mehr gültige Bescheinigungen über die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung sind unverzüglich zurückzugeben.

Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die der vorgenannten zum Verwechseln ähnlich ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

VI. Überleitungsvorschriften

Allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern sowie Ermächtigungen von Übersetzern, die vor dem 01. Januar 2011 durch ein niedersächsisches Gericht erteilt worden sind, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2015 erloschen.

VII. Kosten

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung sieht sowohl für die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, als auch für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher Gebühren vor.

Diese betragen

150,00 Euro	jeweils für die erste Sprache
100,00 Euro	jeweils für jede weitere Sprache .

Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.
Im Falle der Zurückweisung eines Antrags werden die Gebühren nicht erstattet.
Bei Rücknahme des Antrages vor dem Erlass einer Entscheidung ermäßigt sich die Gebühr auf 100,00 Euro für die erste Sprache und jeweils 60,00 Euro für jede weitere Sprache.

Für die entstehenden Kosten besteht Vorauszahlungspflicht. Zahlungen auf das Konto des Landgerichts Hannover sollen erst nach Bekanntgabe des Aktenzeichens erfolgen.